

Anlage 7

Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Stadt Remscheid zum Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Da der Regionalplan Düsseldorf mit seinen Zielen und Grundsätzen in textlicher und graphischer Form gem. § 15 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW insbesondere die Funktion eines Landschaftsrahmenplan in Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übernimmt, nimmt die untere Landschaftsbehörde (ULB) wie folgt Stellung:

Zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Der derzeit offenliegende Entwurf des Regionalplanes Stand wurde ohne Vorliegen des entsprechenden Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 15 a Landschaftsgesetz NW erstellt.

Der Fachbeitrag wurde nach Aussage der verfahrensführenden Bezirksregierung Düsseldorf Anfang September nach Fertigstellung des jetzt im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurfs des Regionalplanes Düsseldorf seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) übersandt.

Die ULB hat den jetzt vorliegenden Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: August 2014) fachlich für das Stadtgebiet von Remscheid geprüft und kann die für Remscheid darin gemachten Aussagen aufgrund der hiesigen Datenlage bis auf die folgenden Anregungen grundsätzlich bestätigen.

1. Für das Gebiet der Wuppertalsperre (Kennung VB-D-4809-019)
Hier werden seitens der ULB nach hiesiger Datenlage die Naturschutzwürdigkeit hinterfragt, nicht aber die Biotopverbundeigenschaften.
2. Für das Gebiet Eschbachtal im Süden von Remscheid (Kennung VB-D-4808-19)
Hier erscheint nach hiesiger Datenlage die Abgrenzung recht großzügig. Sie sollte sich mehr auf die eigentlichen Bachtäler begrenzen.

Diese Anregungen werden seitens der ULB mit dem LANUV Anfang 2015 fachlich abgestimmt werden.

Gleichzeitig werden einige Ortsbezeichnung in den Dokumenten zu korrigieren sein.

Zum Regionalplan Düsseldorf mit Umweltbericht:

Einarbeitung des ökologischen Fachbeitrages:

Die untere Landschaftsbehörde fordert gem. § 15 a LG NW die Berücksichtigung des o.g. Fachbeitrages des LANUV und die Einarbeitung in den Entwurf des Regionalplanes als abwägungsrelevanter Bestandteil.

Die im Rahmen der kommunalen Abstimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vorgebrachten naturschutzfachlichen Anregungen der unteren Landschaftsbehörde wurden zum großen Teil berücksichtigt.

Folgende zwei Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind dennoch erneut auf ihre Abgrenzung zu überprüfen und entsprechen der Darstellungen im Landschaftsplan Remscheid-Ost zu berücksichtigen:

- Tefental
- Handelsweg

Beide Flächen sind Landschaftsschutzgebiet und z.T. bereits mit Naturschutzmaßnahmen belegt.

Die Erkenntnisse des ökologischen Fachbeitrages sind auch im Umweltbericht zu berücksichtigen und dieser ist entsprechend fortzuschreiben.

Als eine Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung kann – soweit fertiggestellt - die derzeit von der Biologischen Station Mittlere Wupper in Erarbeitung befindliche Zusammenfassung "Zielarten im Bergischen Städtedreieck" dienen.

Die bereits im Vorfeld zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der der Landschaftspflege eingestellten Grundlagendaten des LANUV haben in der zeichnerischen Darstellung zur Rücknahme von Siedlungsflächen im Entwurf geführt.

Hierzu gehören folgende Bereiche:

- Kammgarn/Rieselfelder
- Morsbach/Spelsberg
- Stursberg II

Ziele und Grundsätze des Regionalplans Düsseldorf

Die dargestellten Ziele und Grundsätze sind nachvollziehbar und schlüssig. Es wird im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung genommen, die sich auf das Remscheider Stadtgebiet beziehen:

Thema Kulturlandschaft im Regionalplan:

Das bergische Städtedreieck hat zu diesem Thema bereits frühzeitig das regionale Positionspapier „Freizeitwirtschaft und Kulturlandschaft“ erarbeitet. Es wird gebeten, die Inhalte entsprechend zu berücksichtigen. Dies ist ja bereits durch die Darstellung in der Beikarte 2 C dokumentiert.

Als Anregung zu der Karte 2 B ist aus Sicht der ULB vorzubringen, dass die Kulturlandschaftsbereiche um eine „Grünland-Wald-Landschaft“ ergänzt werden könnten, da insbesondere die Landschaft des bergischen Städtedreiecks von einem Wechsel von Offenland und Wald geprägt ist und sich hierdurch auszeichnet (Stichwort Bergisch Pepita).

Klima und Klimawandel

Auch hier hat sich die Stadt Remscheid bereits frühzeitig positioniert. Das integrierte Klimaschutzkonzept für Remscheid liegt vor und es wird derzeit ein Maßnahmenkatalog für Remscheid durch den FD 3.31 Umwelt erarbeitet.

Siedlungsstruktur

Wesentliche Neuaufweisungen von Siedlungsbereichen werden im Stadtgebiet von Remscheid im Bereich der Darstellungen für Gewerbe getroffen.

Diese sind im Umweltbericht alle mit einer Beurteilung belegt, die von erheblichen Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme der Flächen ausgeht, was von der ULB im Rahmen der Aufstellung des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes bereits thematisiert worden war.

Es macht die Qualität des Remscheider Freiraums deutlich und zeigt gleichzeitig auf, dass Freirauminanspruchnahme in Remscheid in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Boden und eine natürliche Bodenstruktur ist ein unwiederbringliches Gut.

Es wird in den neu dargestellten Bereichen bei Umsetzung der Planung zum Verlust weiterer landwirtschaftlich genutzter Offenlandflächen mit den entsprechenden Auswirkungen auf das daran gebundene Artenpotential kommen.

Eine Kompensation der damit verbundenen Eingriffe ist sicherzustellen und aufgrund ihres Umfangs mit einer entsprechend guten Vorplanung zu hinterlegen. Dies dient dazu, den überplanten Biotoptypen gerecht zu werden und ihren Flächenanteil im Gesamtgefüge der Remscheider Landschaft zu sichern.

Bei den im Umweltbericht bewerteten Standorten handelt es sich um:

- den Bereich Blume
- den Bereich nördlich Hohenhagen
- den Bereich Luckhausen
- sowie den Bereich Borner Straße/Schürenfeld

Die für Remscheid relevanten Prüfbögen der Umweltprüfung wurden von der ULB geprüft und es werden folgende ergänzende Informationen für den Umweltbericht ergänzt:

Rem_016_A_GIB (18-04) - Blume:

Die Aussage, dass keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen, ist so nicht richtig.

Im Jahr 2007 wurde eine ASP im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung für die Fläche durchgeführt, in der das Vorkommen von planungsrelevanten Arten durchaus möglich ist und für einige Arten aufgrund von älteren Kartier-Ergebnissen nachgewiesen wurden.

Die ASP kam aber auch zu der Beurteilung, dass durch die damalige Planung unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen keine Verbotstatbestände gem. §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

Rem_023_GIB (18-02) – Luckhausen:

Aus Sicht der ULB ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten hier durchaus wahrscheinlich, aber bislang noch nicht untersucht.

Bei der Flächenabgrenzung sind beide dem FFH-Gebiet zufließende Gewässer (Luckhausener Bach und Luckhausener Siefen) zu berücksichtigen, die direkt in den geschützten Lebensraumtyp 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation münden. Die Auswirkungsprognose ist entsprechend anzupassen.

Die der dargestellten Fläche zugrundeliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ im Anhang B – zum Umweltbericht ist ebenfalls dementsprechend zu überarbeiten.

Die o.g. gemachten fachlichen Anregungen werden aber an der Gesamtbeurteilung der neu ausgewiesenen Bereiche nichts ändern.

Die Beurteilung für den Bereich Blume bedingt eine Rücknahme von Teilflächen gegenüber dem gültigen GEP 99. Neben den beiden Prüfbögen ist die FFH-Vorprüfung für die Fläche Luckhausen anzupassen.

Wie es für die Fläche Bahnhof Lennep als ASB zu einer Aufnahme in den Umweltbericht mit dem entsprechenden Bewertungsbogen kommen konnte, erschießt sich nicht, da ja Planungsrecht besteht und die Bebauung erfolgt. Dies kann aber im weiteren Planungsprozess geheilt werden.

Regionale Grünzüge (RGZ) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Fachlich positiv bewertet wird, dass die Biotopverbundachsen gemäß des Stadtökologischen Fachbeitrages des LANUV, soweit darstellungsrelevant, als Regionale Grünzüge in den Regionalplan aufgenommen wurden. Dies entspricht den seitens der ULB bereits im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes eingebrachten Anregungen.

Es wird angeregt, den Regionalen Grünzug im Remscheider Osten gem. Darstellung in der Karte 4 c im Bereich des „Talsperrenbandes“ über den dargestellten BSN um eine Darstellung zu ergänzen. Ggfs. sollte hier über eine Anpassung der Kriterien für die Ausweisung der RGZ mit der Bezirksregierung Düsseldorf diskutiert werden.

Nach hiesiger Auffassung deckt der vorgeschlagene Ansatz die Realität und die Sicherung dieses Bereichs im Landschaftsplangebiet Remscheid-Ost besser ab.

Zudem das im GEP 99 auf Anregung der bergischen Städtedreiecks eingebrachte Freiraumband mit regionaler Bedeutung „Oberes Morsbachtal“ aufgrund der Neudefinition der RGZ an der wichtigen Engstelle Endringhausen ohne eine fachlich konsequente Fortführung nach Norden. Dies wird als fachliche Mangel bewertet und sollte ebenfalls in die Diskussion über die Definition der Regionalen Grünzüge eingebracht werden.

Wald

Im Remscheider Süden im Eschbachtalsystem sowie an den Morsbachtalhängen in Höhe Holz sind nach hiesiger Sicht irrtümlicherweise Flächen nicht als Wald dargestellt. Nach aktueller Abstimmung mit dem Regionalforstamt Bergisches Land werden die Darstellung kurzfristig mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und entsprechend von dort aus ins Verfahren eingebracht, so dass es zu einer Fortschreibung gemäß den realen Verhältnissen kommen wird.

Die Stadt Remscheid wird ergänzend die Walddarstellungen gem. gültigen FNP 2010 einbringen.

Wasser

Die für den Regionalplan relevanten Darstellungen zum Schutzgut Wasser werden im Entwurf abgebildet.

Betrachtet man das Wasser für die Trinkwasserversorgung, ist festzustellen, dass mit diesem kostbaren Gut im Zeichen des Klimawandels langfristig sehr vorausschauend umgegangen werden sollte und eine entsprechende Flächensicherung betrieben werden muss.

Infrastruktur

Bei den dargestellten Straßen

- B 51 n – als linienbestimmt dargestellt
- B 237 n – dargestellter Korridor
- B 229 n – dargestellter Korridor

wird auf die politischen Beschlüsse in Remscheid hingewiesen. Auf diesen Sachverhalt wird im Rahmen der Gesamtstellungnahme der Stadt Remscheid hingewiesen werden.

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist hier insbesondere die Trasse der B 237 n als mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden zu bewerten.

Im Umweltbericht werden lediglich die B 237 n sowie die B 229 n bewertet, da die Trasse der B 51 n bereits mit entsprechender Umweltprüfung linienbestimmt ist.

Folgender Inhalt ist für den Prüfbogen für die B 237 n (B22 (Rem_Str3ab2_006)) nachzutragen:

Nach Erkenntnissen der ULB ist mit dem Vorkommen verfahrenskritischer Arten zu rechnen. Es wird um Kontaktaufnahme mit dem Landesbetrieb Strassen NRW zum Abruf der dort vorliegenden Kartier-Ergebnisse gebeten.

Energieversorgung

Seitens der ULB wird ein verwaltungsintern angeregtes Verbot von „Hydraulic Fracturing“ auf dem Stadtgebiet von Remscheid unterstützt, da sich die Folgewirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt derzeit noch nicht abschätzen lassen und damit eine Umweltverträglichkeit keinesfalls belegt ist.